

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
1	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Einwohnerfragestunde

Den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, wurde gratuliert.

Durch einen Bürger wurde die Frage gestellt: Wann wird die 30 km/h Zone aktiv?

Antwort:

31.03.23 ab ca. 0900 Uhr. Ist sowohl auf der Homepage veröffentlicht worden und auch im Mitteilungsblatt „Unsere Heimat“

Keine weiteren Fragen

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
2	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoringleistungen gem. § 94 GemO

Rechtslage:

Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Gemeinderat über die Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von **mehr als 100,00 EUR pro Einzelfall** zu entscheiden. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Fischbach hat am 23.02.2023 eine Spende in Höhe von 2.000,- € von der Raiffeisenbank Nahe e.G. erhalten. Die Spende ist zweckgebunden für das Kupferbergwerk.

Beschluss(vorschlag):

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach **stimmt der Annahme der Spende zu**. Die Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen wird beauftragt, zur Wahrung der Rechtsvorgaben die Spendenannahme gegenüber der Kreisverwaltung Birkenfeld – Kommunalaufsicht – anzuzeigen.

Erklärung:

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach bestätigt, dass mit der Zuwendung keine Entscheidungen zu Gunsten / Lasten des Zuwendungsgebers gefordert oder versprochen wurden. Verpflichtungen seitens der Ortsgemeinde Fischbach an den Spendegeber sind mit der Annahme der Spende nicht verbunden.
2. bei den vorgenannten Zuwendungen keine Entgegennahme im Bereich der Eingriffsverwaltung vorliegt.
3. kein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	-----	-----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
3	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Klimaangepasstes Waldmanagement, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 30.11.2022 zum ersten Mal mit diesem Thema befasst. Der damalige Beschluss zur Teilnahme wurde getroffen ohne nähere Informationen dazu zu haben. Der Beschluss wurde auch nur unter Vorbehalt getroffen damit u.a. auch sehr kurzfristige Antragsfristen eingehalten werden konnten.

In seiner Sitzung vom 11.01.2023 befasste sich der Rat nochmals mit diesem Thema. Frau Revierförsterin Gutweiler informierte den Rat ausführlich über dieses Programm. Fragen wurden von ihr sehr ausführlich beantwortet. Der Rat war sich nach der Beratung einig, dass der Vorbehaltsbeschluss vom 30.11.2022 aufgehoben werden sollte.

Der Vorsitzende ging in seiner Einführung zu diesem Thema nochmals auf die beiden vergangenen Sitzungen ein.

Beschluss:

Der Rat hebt den Vorbehaltsbeschluss vom 30.11.2022 auf.
Er stimmt der Teilnahme am Programm Klimaangepasstes Waldmanagement zu.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	-----	2

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
4	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Straßenbeleuchtung, Information, Beratung und evtl. Beschlussfassung über geänderte Beleuchtungszeiten

Die Straßenbeleuchtung wurde Anfang 2022 mit Fördermitteln des Bundes und des Landes umgerüstet auf energiesparende LED Beleuchtung. Mit Inkrafttreten der Energiesparverordnung kam das Thema auf, die Beleuchtungszeiten zu ändern bzw. ab einer gewissen Uhrzeit abzuschalten. Zu diesem Zeitpunkt war nicht sicher, wie bzw. ob die Zuschussgeber damit einverstanden wären oder im Extremfall die Förderung nachträglich gestrichen worden wäre. Mittlerweile liegt schriftlich vor, dass beide Zuschussgeber nichts gegen eine Änderung einwenden würden. Aufgrund dieser Ungewissheit und der hohen Kosten hatte der Rat sich gegen eine Änderung ausgesprochen.

Die OIE AG hatte Ende letztem Jahr den Stromliefervertrag für die Straßenbeleuchtung zum 31.03.23 gekündigt. Der neue Nettostrompreis steigt **von 4,6 Cent/KWh auf 21 Cent/KWh.** Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es als sinnvoll erneut dieses Thema zu besprechen.

Grundlagen gem. OIE:

Die Ortsgemeinde Fischbach hat derzeit 143 Leuchtstellen mit einem Anschlusswert von 4,574 KW und einem theoretischen Jahresstrombedarf von 17.932 KWh. Die Kosten steigen von bisher rd. 1.000,- € auf rd. 4.500,- €. reine Stromverbrauchskosten im Jahr.

Vom Einschalten bis 22:00 Uhr und von 05:30 Uhr bis Ausschalten leuchten die Straßenlampen mit 100 % Leistung. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:30 Uhr wird die Leistung auf 50 % reduziert.

Ein Ausschalten der Beleuchtung wie früher von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr erscheint nicht mehr sinnvoll:

- Die Bürgerinnen und Bürger haben sich an die durchgehende Beleuchtung gewöhnt.
- Das Sicherheitsempfinden ist gestiegen.
- Die durchgehende Beleuchtung ist auch für die Rettungsdienste eine Verbesserung gegenüber der alten Regelung. Die Beleuchtung kann nicht mehr an Schaltstellen selbst eingeschaltet werden wie früher.

Es wäre darüber zu diskutieren, die Beleuchtung vom Einschalten bis zum Ausschalten auf 50 % der Leistung zu reduzieren.

Beispielrechnung:

Geht man von durchschnittlich 4 Stunden aus die zusätzlich reduziert werden, ergibt das pro Tag eine Reduktion von ca. 10 Kw oder 2,10 € netto bzw. rd. 2,50 € Brutto. Mal 365 Tage ergibt sich so eine Ersparnis von rd. 900,- €. Bei 5 Stunden wäre es eine ungefähre Ersparnis von 1.140 €.

Dem gegenüber stehen Kosten von ca. 8.000,- € für die Umprogrammierung der Einzelleuchten.

Die Umprogrammierung würde sich nach rd. 9 bzw. 7 Jahren amortisieren.

Die Frage stellt sich nun nochmals, ob die Gemeinde die Beleuchtung ändern soll oder nicht. Es gab hier einige Nachfragen der Ratsmitglieder. u.a. Was wird reduziert? Lichtausbeute, Strom? Sind es tatsächlich im Verbrauch 50 % weniger? Welche Kosten entstehen durch die Umrüstung tatsächlich?

Die Fragen konnten durch den Vorsitzenden nicht in allen Dingen beantwortet werden. Man war sich einig, dass diese Fragen zuerst beantwortet werden sollen bevor ein Beschluss gefasst werden kann.

Beschluss:

Die Ratsmitglieder formulieren Ihre Fragen und geben diese dem Vorsitzenden. Die Fragen werden geschlossen an die OIE-AG zur Beantwortung gegeben. Dieser Punkt wird vertagt, bis die Antworten vorliegen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	-----	-----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
5	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Hochwasserschutzkonzept, Beratung und evtl. Beschlussfassung

Nach den Starkregenereignissen im Jahr 2018 im Hosenbachtal hat das Land eine Förderung für das Erstellen von Hochwasserschutzkonzepten beschlossen.

Einige Gemeinden im Fischbachtal haben ein entsprechendes Konzept in Auftrag gegeben bzw. schon vorliegen. Die VG hat nochmals Ortsgemeinden abgefragt, die bisher noch kein Konzept in Auftrag gegeben haben ob es bei dem Beschluss bleibt oder ein Konzept doch noch in Auftrag gegeben werden soll. Entsprechend würde eine Ausschreibung durch die VG erfolgen.

Die Ortsgemeinde Fischbach war der Meinung, dass ein solches Konzept nur sinnvoll ist, wenn es ein Gesamtkonzept für alle Gemeinden des Fischbachtals ist. Entsprechend hatten wir kein Konzept in Auftrag gegeben.

Wie sich der Vorsitzende bei den verschiedenen Veranstaltungen in den Gemeinden (Niederwörresbach, Herrstein, Weiden) überzeugen konnte, wird bei diesem Konzept nicht nur ein Hochwasserereignis betrachtet, sondern ein Gesamtkonzept welches auch Starkregenereignisse berücksichtigt.

Dabei wurde auch betrachtet, Wasser erst gar nicht in die Gemeinde zu lassen, sondern dieses schon vor dem Ort zu beseitigen. Bei keinem der Entwürfe die der Vorsitzende kennt, ging es darum, das Wasser so schnell als möglich aus der Gemeinde zu entfernen, frei nach dem Motto: „Nach mir die Sintflut“

Es stellt sich hier die Frage, sollen wir ein solches Konzept in Auftrag geben ja oder nein? Ein Konzept macht Sinn, wenn die Ergebnisse der anderen Gemeinden in ein von uns beauftragtes Konzept mit einfließen.

Über die genauen Betrachtungen etc, wäre dann mit dem Auftragnehmer zu sprechen.

Die Umsetzung des Konzeptes wäre in einem weiteren Schritt zu beraten.

In der Aussprache war man sich einig, dass dieses Konzept Sinn macht. Dass die OG hier auch Anregungen bekommt, was mit einfachen Mitteln gemacht werden kann. Es gab auch einen Einwand dahingehend, dass im Tal zwischen Steinbruch und Fischbach jede Menge Holz und Bäume liegen. Wer ist dafür zuständig?

Zusatz:

Am Freitag 31.03.23 gab es ein Gespräch des Vorsitzenden mit dem Leiter der Bauabteilung Herrn Zerfass.

Dieses Konzept gibt nicht nur Hinweise für die Ortsgemeinde. Sie gibt auch den Bürgern*innen Hilfen, was Sie/Er tun kann.

Das Konzept sollte auch nur solche Punkte beinhalten, die auch mit einem vernünftigen Aufwand an Geld/Mitteln umgesetzt werden können.

Es wurde nochmals klargestellt, dass es nach Vorliegen eines solchen Konzeptes falsch sei, dass alle Maßnahmen nur die Ortsgemeinde betreffen und die Ortsgemeinde alle Anregungen, auch auf Privatgrund etc. umsetzt.

Zu dem Bereich Steinbruch-Fischbach: Hier ist in erster Linie der Grundstückseigentümer verantwortlich, ansonsten die VG.

Die OG wird ein entsprechendes Schreiben an die VG geben. Diese ermittelt die Eigentümer und fordert diese zur Mängelbeseitigung auf.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde wird ein solches Hochwasser- und Starkregenkonzept in Auftrag geben. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Büro zu finden und zu beauftragen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	-----	-----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
6	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Kommunaler Klimapakt, Beratung und evtl. Beschlussfassung

Das Land RLP hat sich verpflichtet die Emissionen der Treibhausgase drastisch zu reduzieren. Daher hat das Land in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden diesen Klimapakt erarbeitet. Ziel ist es, dass sich die Kommunen an diesem Pakt beteiligen umso gemeinsam das Ziel der Reduzierung zu erreichen. Die Kommunen verpflichten sich dieses Ziel zu unterstützen in dem sie selbst entsprechende Maßnahmen einleiten. Dazu kann eine Kommune bis zu 5 Ziele oder Maßnahmen benennen. Mit dem Klimapakt werden die Kommunen entsprechend bei Beratungen unterstützt, auch finanziell. Dazu gibt es eine „Positivliste“ aus denen man sich Ziele nehmen kann. Die Unterstützung bei der Umsetzung ist in einem anderen Paket geregelt. (Mehr dazu im TOP Info).
Weitere Infos siehe Anlage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Beitritt zum Klimapakt.
Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, das Beitrittsformular zu unterschreiben und in Absprache mit den Beigeordneten bis zu 5 Ziele zu benennen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	-----	-----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
7	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Maßnahmen I-Stock 2024, Dorferneuerung 2024

Das Land unterstützt die Kommunen bei Baumaßnahmen durch Mittel aus dem Investitionsfond des Innenministeriums.

Voraussetzungen dazu sind:

Die Maßnahme hat zuwendungsfähige Kosten von mind. 15.000,- €.

Die Realsteuerhebesätze müssen mind. auf dem Niveau der Nivellierungssätze liegen. (u.a. Grundsteuer B auf 465 %) Ob eine Förderung erfolgt, ist trotzdem nicht sicher.

Der Vorsitzende schlägt folgende Maßnahme vor:

Erneuerung des Geländers auf der Brücke zum Haus Hauptstr. 127. Das Geländer ist marode, eine Instandsetzung mit eigenen Mitteln ist nicht durchführbar. Das Geländer entspricht nicht mehr den Anforderungen.

Beschluss:

Die vorgeschlagene Maßnahme soll gemeldet werden.

Maßnahmen aus der Dorferneuerung werden nicht gemeldet.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
9	-----	-----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP	Ortsgemeinde Fischbach Sitzung vom 30.03.2023 Nr.: 20
8	Öffentlich, Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Informationen und Verschiedenes

- Bau Toilette am Bergwerk. Es gibt keine Kürzung der Zuschussmittel wie zuerst mitgeteilt wurde.
- Einbruchversuch in Gemeindehalle: Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden.
- AG Spielplatz, Informationen aus der letzten Sitzung
- Strompreise für die Gebäude der Gemeinde liegen nach der Ausschreibung bei 49 ct. pro Kwh, hinzu kommen die weiteren Kosten für Abgaben und Steuern. Inwieweit die Strompreisbremse bei Kommunen zutrifft wird geklärt. D.h. wir müssen/sollten unseren Energiekostenzuschlag bei Hallennutzung angleichen.
- Informationen aus dem Gespräch mit dem Freundeskreis Fischbacher Traditionen bezüglich Kirmes
- Informationen zum kommunalen Klima und Investitionspaket
- Glasfaseranschluss Halle
- Baumaßnahme Hauptstraße Stützmauer am Engpass
- Haushalt der VG
- Sanierung Heizung

Termin:

20.04.2023 Sitzung des VG Rates in Fischbach